



Protokoll der Vorstands- und Leitungsbeiratssitzung

Formular

Kapitel 2 Do C Vorstand

Bezeichnung der Sitzung	Vorstand und Leitungsbeirat			
Leiter der Sitzung	Dirk Hoeft			
Erstellung der Tagesordnung	Vorstand			
Datum der Sitzung	25.01.22			
Sitzung Nr.	01/2022			
Sitzungszeit	20:00 – 22:25 Uhr			
Raum	Geschäftsstelle Meldorf			
Protokollführerin	Susanne Pappert			
Teilnehmer Vorstand	Burkhard Sawade	X	Dirk Hoeft Sven Früchtnicht	X X
Teilnehmer Leitungsbeirat	Andrea Hagemann	O	Kyra Derichsweiler	X
	Klaus-Peter Neizel-Tönnies	X	Hartmut Gramberg	O
	Frank Reisenbüchler	X	Sabine Kalwa	X
Gast				

X anwesend
O nicht anwesend

Thema 1: Protokoll der letzten Sitzung

Herr Hoeft begrüßt die Anwesenden und übergibt zum TOP1 das Wort an Frau Pappert.
Alle Aufgaben wurden laut ToDo-Liste erfüllt.

Was?	Wer?	Wann?	Erledigt?

Thema 2: Laufende Projekte

Das Kardiologie-Update am 19.02.22 muss aufgrund der momentanen Entwicklung verschoben werden. Es soll noch in diesem Jahr ein Termin für den Herbst festgelegt werden. Als Terminoption wurde im Büro und dem Veranstaltungsort „Watt´n Hus“ in Büsum zunächst der 24.09.22 festgehalten, bis sich Prof. Diemert und Herr Jordan dazu melden.

Für die Klausurtagung am 19.03.22 konnte das Hotel „Gardels“ in St. Michaelisdonn bebucht werden.

Was?	Wer?	Wann?	Erledigt?

Thema 3: Haushalt

Herr Früchtnicht und Frau Pappert haben sich mit Herrn Liedtke (Steuerberater) getroffen und das zukünftige Buchhaltungsverfahren besprochen.

Dateiname:	Protokoll vom 25.01.22	Seite:	1 von 22
Ersteller:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Erstelldatum:	20.02.22
Freigabe:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Freigabedatum:	21.02.22



Protokoll der Vorstands- und Leitungsbeiratssitzung

Formular

Kapitel 2 Do C Vorstand

Was?	Wer?	Wann?	Erledigt?

Thema 4: Vorbereitung auf die Klausurtagung, Erörterung zu aktueller Satzung und Geschäftsordnung

Erörterung der einzelnen Sachverhalte der aktuellen Satzung und Geschäftsordnung. Die Änderungsvorschläge zur Ausarbeitung auf der diesjährigen Klausurtagung werden festgehalten und sind diesem Protokoll angehängen. Weitere Punkte sollen auf der Klausurtagung erörtert und ggf. nachformuliert werden:

- kostenbegünstigte Teilnahme an Fortbildungen - Unterscheidung bei MFA
- reduzierter Beitrag für angestellte Ärzte/Ärztinnen, Weiterbildungsassistenten/-innen sowie Entlastungsassistenten/-innen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Vorstellung der Änderungen wird für den 22.06.22, 19Uhr festgelegt. Die Geschäftsstelle soll nach Möglichkeit einen Raum im „Nindorfer Hof“ reservieren.

Was?	Wer?	Wann?	Erledigt?
Räumlichkeiten für die außerordentliche Mitgliederversammlung am 22.06.22 buchen	Geschäftsstelle	bis Ende Februar 22	

Thema 5: Verschiedenes

Für die Neuerstellung einer MQW-Netzbroschüre hat Frau Pappert Angebote eingeholt und favorisiert das Angebot der Firma FiveT. Im Vergleich bieten diese eine bessere Qualität, eine geringere Auflage von 2000 Stück sowie kostengünstigere Anzeigen. Von Vorteil ist auch der Umstand, dass die Datei der Broschüre im Besitz des MQW verbleibt. Somit wären es zukünftig möglich, Änderungen, wie z.B. der Austausch von Mitgliederfotos, selbständig vorzunehmen und einen Nachdruck zu veranlassen.

Die Anwesenden bitten nach Prüfung der Vereinbarung um Beauftragung der Firma FiveT. Die Geschäftsstelle hat im Vorfeld bereits die aus den Vorjahren vorliegende Liste möglicher Werbepartner überarbeitet und wird diese zur Erstellung der Anschreiben nun zusammen mit der unterzeichneten Vereinbarung weiterleiten.

Was?	Wer?	Wann?	Erledigt?
Beauftragung der Firma FiveT zur Erstellung der Netzbroschüre	Frau Pappert	umgehend	

ToDo – LISTE

Sitzung: Vorstands- und Leitungsbeiratssitzung
Teilnehmer: s. Seite 1

Dateiname:	Protokoll vom 25.01.22	Seite:	2 von 22
Ersteller:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Erstelldatum:	20.02.22
Freigabe:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Freigabedatum:	21.02.22



Protokoll der Vorstands- und Leitungsbeiratssitzung

Formular

Kapitel 2 Do C Vorstand

Verteiler: Mitglieder
Datum: 25.01.22
Uhrzeit: 20:00 – 22:25 Uhr
Ort: Geschäftsstelle Meldorf, Süderstr. 6
Moderation: Dirk Hoedt
Protokollführung: Susanne Pappert

Art	Thema	Verantwortlich	Termin/ Vermerk
A	Räumlichkeiten für die außerordentliche Mitgliederversammlung am 22.06.22 buchen	Geschäftsstelle	bis Ende Februar 22
A	Beauftragung der Firma FiveT zur Erstellung der Netzbroschüre	Frau Pappert	umgehend

Anhang zu TOP 4:

Erläuterung: Im Satzungsentwurf ersetzen die markierten Texte Die vorherig gestrichenen Zeichen der aktuell gültigen Satzung oder wurden neu hinzugefügt.

Satzung des Medizinischen Qualitätsnetzes Westküste (MQW) e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Medizinisches Qualitätsnetz Westküste (MQW) e. V.

Dateiname:	Protokoll vom 25.01.22	Seite:	3 von 22
Ersteller:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Erstelldatum:	20.02.22
Freigabe:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Freigabedatum:	21.02.22

MQW e.V., Süderstr. 6, 25704 Meldorf

Alle Rechte vorbehalten. Nutzung, Vervielfältigung, Weitergabe und Speicherung nur mit ausdrücklicher Genehmigung.



Protokoll der Vorstands- und Leitungsbeiratssitzung

Formular

Kapitel 2 Do C Vorstand

2. Sitz des Vereins ist Meldorf.
3. Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“

§ 2 Zweck

Das MQW ist ein Zusammenschluss niedergelassener **und ehemals niedergelassener** Ärzte im Raum der Westküste des Landes Schleswig-Holstein.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch eine Zusammenarbeit mit dem Ziel des Erhalts und der Verbesserung der medizinischen Qualität in der ambulanten medizinischen Versorgung ländlicher Räume; insbesondere durch:

- Definition von Therapieleitlinien und Behandlungspfaden
- Verbesserung der Kommunikationsstrukturen
- Präventionsförderung
- Nachwuchsförderung
- Ortsnahe Fortbildung für Ärzte
- Förderung der Verzahnung mit anderen Leistungsanbietern im Gesundheitswesen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Dateiname:	Protokoll vom 25.01.22	Seite:	4 von 22
Ersteller:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Erstelldatum:	20.02.22
Freigabe:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Freigabedatum:	21.02.22



Protokoll der Vorstands- und Leitungsbeiratssitzung

Formular

Kapitel 2 Do C Vorstand

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Deutsche Kinderkrebshilfe e. V., ~~Thomas-Mann-Straße 40~~, Buschstr. 32, 53111 Bonn, die es ausschließlich und unmittelbar für ihre gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese steuerbegünstigte Körperschaft nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen für die Kinderkrebshilfe zu verwenden hat. Die Vermögensübertragungen sind vorab im Hinblick auf die Einhaltung der §§ 51 ff AO mit der Finanzverwaltung abzustimmen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle im Kreis Dithmarschen und/oder in den angrenzenden Kreisen niedergelassenen **und ehemals niedergelassenen** Ärzte werden.

Dateiname:	Protokoll vom 25.01.22	Seite:	5 von 22
Ersteller:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Erstelldatum:	20.02.22
Freigabe:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Freigabedatum:	21.02.22



Protokoll der Vorstands- und Leitungsbeiratssitzung

Formular

Kapitel 2 Do C Vorstand

- Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheiden der Vorstand und Leitungsbeirat gemeinsam. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand schriftlich zu richten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- Jedes Mitglied stimmt zu, dass die Mitgliedschaft der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) mitgeteilt wird, solange der Verein an Vorhaben teilnimmt, die Gegenstand von Verträgen zwischen den KV SH und den Krankenkassenverbänden oder den Krankenkassen sind.

§ 6 Praxisnetz

- Praxisnetze im Sinne dieser Satzung sind Zusammenschlüsse von Vertragsärzten verschiedener Fachrichtungen zur interdisziplinären, kooperativen und medizinischen ambulanten, insbesondere wohnortnahen Betreuung und Versorgung der Patienten. Die ambulante Versorgung der Bevölkerung soll durch solche Praxisnetze verbessert werden. Die KVSH hat eine Richtlinie zur Anerkennung von Praxisnetzen nach * beschlossen. Die nach der Richtlinie der KVSH anerkannten Praxisnetze werden in der Regel durch Zuschüsse gefördert.
- Da sich die Ziele der Praxisnetzförderung der KVSH mit den Zwecken des Vereins zum Teil decken, sich die Zwecke gegenseitig befruchten und fördern, strebt der Verein an, als Praxisnetz durch die KVSH anerkannt zu werden.

~~Die Mitglieder, die die Förderkriterien der KV SH erfüllen, werden in dieser Satzung als Fördermitglieder und deren Praxis als Förderpraxis bezeichnet.~~

- ~~Die Fördermitglieder haben erweiterte Rechte und Pflichten, wie unter § 9 Abs. 8 beschrieben. Diese können durch eine Geschäftsordnung näher geregelt werden, welche von dem Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.~~

Dateiname:	Protokoll vom 25.01.22	Seite:	6 von 22
Ersteller:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Erstelldatum:	20.02.22
Freigabe:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Freigabedatum:	21.02.22



Protokoll der Vorstands- und Leitungsbeiratssitzung

Formular

Kapitel 2 Do C Vorstand

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) ~~Beendigung der Kassenzulassung~~ Entzug der Approbation
 - d) Tod

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten ist.

3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes unter Zustimmung des Vorsitzenden des Leitungsbeirats bzw. bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter des Leitungsbeirats unter Beifügen einer schriftlichen Begründung ausgeschlossen werden, insbesondere auch dann, wenn es seine Pflicht zur Teilnahme an den vom Leitungsbeirat festgelegten Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des Qualitätsmanagements trotz vorheriger Abmahnung nicht erfüllt oder wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer vierwöchigen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes (mit Rückschein) bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit des Widerspruchs zu, über den abschließend auf der auf den Beschluss folgenden nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand des Vereins einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der

Dateiname:	Protokoll vom 25.01.22	Seite:	7 von 22
Ersteller:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Erstelldatum:	20.02.22
Freigabe:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Freigabedatum:	21.02.22



Protokoll der Vorstands- und Leitungsbeiratssitzung Formular

Kapitel 2 Do C Vorstand

Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Der Ausschluss wird im Falle einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung am Tag der Mitgliederversammlung, sofern diese den Ausschluss bestätigt, wirksam. Macht das Mitglied vom Recht auf Widerspruch keinen Gebrauch, wird der Ausschluss vier Wochen nach Zugang des Beschlusses bei dem betreffenden Mitglied wirksam.

§ 8 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge zur Finanzierung des MQW erhoben.
2. Die Beiträge und die einmalige Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Für die Gestaltung und Nutzung der Vereinsinfrastruktur (Büro und Leistungen in Wort und Schrift) wird eine einmalige Aufnahmegebühr ~~von mindestens einem Jahresbeitrag~~ erhoben.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Der jährliche Grundbetrag **Gesamtbetrag** wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und beträgt (mindestens) 120 Euro. **beschlossen.**
Weiteres dazu regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ihre mitgliedschaftlichen Rechte üben die Mitglieder gemeinschaftlich in der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung aus.

Dateiname:	Protokoll vom 25.01.22	Seite:	8 von 22
Ersteller:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Erstelldatum:	20.02.22
Freigabe:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Freigabedatum:	21.02.22



Protokoll der Vorstands- und Leitungsbeiratssitzung

Formular

Kapitel 2 Do C Vorstand

2. Aufgrund seiner Mitgliedschaft ist jedes Mitglied insbesondere berechtigt, an der Mitgliederversammlung und ihren Beratungen teilzunehmen, dort Auskünfte über Angelegenheiten des Vereins zu verlangen und in Abstimmungen und Wahlen sein Stimmrecht auszuüben
3. Jedes Mitglied nimmt seine Rechte so wahr, dass der Verein seine Aufgaben erfüllen kann und wahrt dessen Interessen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen des Vereins und dieser Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen
4. Es steht im Ermessen der Mitglieder, in welchem Umfang diese sich für die Zwecke des Vereins einsetzen. Pflicht ist die kollegiale Zusammenarbeit ~~mit den Fördermitgliedern bzw. Förderpraxen~~ **untereinander**. Darüber hinaus sollen die Mitglieder nach Möglichkeit medizinische und organisatorische Aufgaben innerhalb des MQW übernehmen und an Arbeitsgruppen und Fortbildungsveranstaltungen zur Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsziele (Qualitätsmanagement) teilnehmen.
5. Jedes Mitglied hat insbesondere die Pflicht, nicht für Dritte bestimmte Angelegenheiten des Vereins vertraulich zu behandeln.
6. Jedes Mitglied soll nach eigenem Ermessen Unterlagen und Daten der eigenen Praxis zur Verfügung stellen, wobei die ärztliche Schweigepflicht und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zwingend zu beachten sind.
7. Jedes Mitglied soll dem Vorstand anzeigen, wenn das Mitglied bzw. die Praxis, in der das betreffende Mitglied tätig ist, gesonderte – nicht über das MQW veranlasste - Verträge mit Krankenkassen und/oder ähnlichen Strukturen abschließen möchte.

Dateiname:	Protokoll vom 25.01.22	Seite:	9 von 22
Ersteller:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Erstelldatum:	20.02.22
Freigabe:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Freigabedatum:	21.02.22



Protokoll der Vorstands- und Leitungsbeiratssitzung

Formular

Kapitel 2 Do C Vorstand

8. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und können gewählt werden. Fördermitglieder haben darüber hinaus **Sie haben folgende Rechte und Pflichten:**
- Fortentwicklung des MQW
 - Kostenbegünstigter Zugang zu allen Veranstaltungen
 - ~~Uneingeschränkter Zugang zu allen Vereinsämtern~~

§ 10 Organe des MQW

Organe des MQW sind:

1. Der Vorstand nach § 26 BGB
2. Der Leitungsbeirat
3. Der Schlichtungsausschuss
4. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

Zwei Vorstandssprechern (einem Facharzt und einem Hausarzt) sowie einem dritten Vorstandsmitglied, der die Funktion des Schatzmeisters ausübt (nachfolgend „Schatzmeister“). ~~Zum Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer Fördermitglied ist bzw. einer Förderpraxis angehört.~~

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind alle drei Vorstandsmitglieder. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandssitzungen, die

Dateiname:	Protokoll vom 25.01.22	Seite:	10 von 22
Ersteller:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Erstelldatum:	20.02.22
Freigabe:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Freigabedatum:	21.02.22



Protokoll der Vorstands- und Leitungsbeiratssitzung

Formular

Kapitel 2 Do C Vorstand

von einem der Vorstandssprecher einberufen und geleitet werden, sollen in der Regel einmal im Quartal abgehalten werden. Außerdem ist der Vorstand einzuberufen, wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird. Die Einladung soll unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung möglichst schriftlich erfolgen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladung auch formlos und ohne Einhaltung der Frist vorgenommen werden.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet in jedem Fall mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

4. Der Vorstand führt die Beschlüsse aller Organe des Vereins aus und leitet die Geschäfte des Vereins. Er trifft alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen durch diese Satzung vorbehalten sind.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere auch die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Verantwortung für den Geldverkehr des Vereins und die Vorbereitung des der Mitgliederversammlung einmal jährlich vorzutragenden Rechenschaftsberichtes.

Einzelne Aufgaben kann der Vorstand auf andere Mitglieder delegieren.

Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Leitungsbeirat einen hauptamtlichen Geschäftsführer anstellen. Dieser nimmt dann mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil. Der Geschäftsführer ist nicht zur Vertretung berechtigt.

5. Vorstandsmitglieder haben über vertrauliche Tatsachen, die ihnen durch die Tätigkeit als Vorstand bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

Dateiname:	Protokoll vom 25.01.22	Seite:	11 von 22
Ersteller:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Erstelldatum:	20.02.22
Freigabe:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Freigabedatum:	21.02.22



Protokoll der Vorstands- und Leitungsbeiratssitzung

Formular

Kapitel 2 Do C Vorstand

- Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 12 Leitungsbeirat

- Der Leitungsbeirat besteht aus einem gewählten Vertreter möglichst jeder Facharztgruppe und möglichst eine paritätisch dazu gewählte Anzahl an Hausärzten. Die Mitglieder des Leitungsbeirates werden von der Mitgliedsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Leitungsbeirat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Leitungsbeirat soll in der Regel einmal im Quartal tagen. Weitere Sitzungen finden auf schriftlichen und begründeten Antrag Beschluss des Vorstandes oder Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Leitungsbeirates statt.
- Aufgaben des Leitungsbeirat:
 - Unterstützung der Vorstandsarbeit
 - Zusammen mit dem Vorstand Beschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - Kooperation unter den Fachgruppen.
 - Planung und Organisation von Arbeitskreisen und Qualitätszirkeln.
 - Beratung bei der Gestaltung des Haushaltsplanes
 - Planung und Organisation von Arbeitsgruppen und Fortbildungsveranstaltungen im Sinne von § 9 Ziff. 4 der Satzung einschließlich der Festlegung der Kriterien für die Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben.

Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Leitungsbeirats finden mindestens einmal im Quartal statt.

Dateiname:	Protokoll vom 25.01.22	Seite:	12 von 22
Ersteller:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Erstelldatum:	20.02.22
Freigabe:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Freigabedatum:	21.02.22



Protokoll der Vorstands- und Leitungsbeiratssitzung Formular

Kapitel 2 Do C Vorstand

§ 13 Der Schlichtungsausschuss

1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern (drei Hausärzte und drei Fachärzte). Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Mitgliedsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der gewählte Schlichtungsausschuss kann von jedem Mitglied des MQW angerufen werden.
2. Aufgaben des Schlichtungsausschusses:
 - Jeder Einzelfall wird von drei Vertretern des Schlichtungsausschusses bearbeitet.
 - Der Schlichtungsausschuss hat bei erstmaligem Verstoß eines Mitgliedes gegen die Satzung des Vereins eine beratende Funktion. Nach Abklärung des Sachverhaltes kann er hierzu einen Fachvertreter beauftragen.
 - Bei zweimaligem Verstoß muss der Schlichtungsausschuss nach Anrufung innerhalb einer Zeit von zwei Wochen unter Aufbereitung des Sachverhaltes dem Vorstand eine Empfehlung über den Verbleib oder Ausschluss des Mitgliedes geben.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal pro Jahr.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand (§11) ~~schriftlich~~ **per E-Mail** unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte **Anschrift E-Mail-Adresse** des jeweiligen Mitglieds.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

Dateiname:	Protokoll vom 25.01.22	Seite:	13 von 22
Ersteller:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Erstelldatum:	20.02.22
Freigabe:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Freigabedatum:	21.02.22



Protokoll der Vorstands- und Leitungsbeiratssitzung

Formular

Kapitel 2 Do C Vorstand

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und Beschluss des neuen Haushaltsplanes
 - die Entgegennahme des Berichts der Revisoren und der Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Leitungsbeirates und des Schlichtungsausschusses
 - die Festsetzung des Monatsbeitrages und eventuellen Umlagen
 - Satzungsänderung
 - die Auflösung des Vereins
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des MQW es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder diese schriftliche unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst, es sei denn, in der Satzung ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht vorgesehen.
2. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln, Änderungen des Satzungszweckes einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen, gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
3. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann (sog. relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Wird wieder Stimmgleichheit erzielt, entscheidet das Los.

Dateiname:	Protokoll vom 25.01.22	Seite:	14 von 22
Ersteller:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Erstelldatum:	20.02.22
Freigabe:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Freigabedatum:	21.02.22



Protokoll der Vorstands- und Leitungsbeiratssitzung

Formular

Kapitel 2 Do C Vorstand

§ 16 Dokumentation der Beschlüsse

Über die gefassten Beschlüsse erstellt ein Schriftführer eine Niederschrift. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Waren mehrere Versammlungsleiter tätig, genügt es, wenn der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift unterschreibt.

§ 17 Qualitätszirkel und Arbeitsgruppen

Die Mitglieder treffen sich in sog. Qualitätszirkeln und Arbeitsgruppen. In diesen werden Ziele und Richtlinien der Qualitätszirkel und Arbeitsgruppen definiert. Die Qualitätszirkel und Arbeitsgruppen werden auf Vorschlag des Vorstandes und/oder der Mitgliederversammlung gegründet. Sie erhalten einen befristeten oder unbefristeten Auftrag und tagen nach Bedarf. Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach dem Auftrag.

§ 18 Kassenprüfer

1. Das Vermögen des Vereins wird von dem Schatzmeister im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern verwaltet und alljährlich von zwei Kassenprüfern geprüft, die der ersten jährlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten. Die Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt bekleiden. Sie werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Alternativ zu den von der Mitgliederversammlung zu wählenden beiden Kassenprüfern kann der Vorstand auch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Kassenprüfung beauftragen.

Dateiname:	Protokoll vom 25.01.22	Seite:	15 von 22
Ersteller:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Erstelldatum:	20.02.22
Freigabe:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Freigabedatum:	21.02.22



Protokoll der Vorstands- und Leitungsbeiratssitzung Formular

Kapitel 2 Do C Vorstand

§ 19 Liquidation

1. Die Mitgliederversammlung hat über die Auflösung des Vereins dann zu beraten, wenn dies von 1/3 aller Mitglieder beantragt wird. Für den Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 1/3 der Mitglieder und einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich. Sind weniger als 1/3 der Mitglieder erschienen, muss eine neue Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe einberufen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes im Sinne des § 26 BGB die Liquidatoren. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt nach Abschluss der Liquidation anzuzeigen. Im Übrigen wird auf § 3 Abs. 5 verwiesen.

Noch zu ändern:

§ 20 Sprachregelung

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten die Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

Geschäftsordnung des MQW in Anlehnung an die Satzung

Vorwort

Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung in der jeweils vorliegenden Form und wird vom Vorstand in Absprache mit dem Leitungsbeirat beschlossen. In dieser jetzt vorliegenden Fassung werden insbesondere die Übergänge von der alten Satzung in die neue Satzung

Dateiname:	Protokoll vom 25.01.22	Seite:	16 von 22
Ersteller:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Erstelldatum:	20.02.22
Freigabe:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Freigabedatum:	21.02.22



Protokoll der Vorstands- und Leitungsbeiratssitzung

Formular

Kapitel 2 Do C Vorstand

geregelt. Dies betrifft auch den Umgang mit den alten Vorstandsmitgliedern (Beisitzer) und dem Leitungsbeirat. Die Geschäftsordnung ist dabei im Gegensatz zur Satzung ein dynamisches Konstrukt, welches immer wieder angepasst wird.

Um die Nähe zur Satzung zu verdeutlichen, werden die Ausführungen zu den einzelnen Paragraphen der Satzung zugeordnet.

§ 1 Name und Sitz

Keine Ausführungen erforderlich

§ 2 Zweck

Ziele der kooperativen Berufsausübung von Haus- und Fachärzten im MQW:

1. Die Förderung der Zusammenarbeit untereinander zur Verbesserung der Patientenzufriedenheit in Bezug auf die Wartezeit und Entwicklung von Behandlungskooperationen (Behandlungspfade).
2. Angebot qualifizierter, unabhängiger, wohnortnaher Fortbildungen für Ärzte und Mitarbeiter.
3. Organisation von Patientenfortbildungen, sei es durch öffentliche Präsentationen oder Patientenschulungen.
4. Nachwuchsförderung im ärztlichen Bereich in Bezug auf Betreuung und Anwerbung von Studenten (Allgemeinmedizinerkurse, Famulaturen, praktisches Jahr) sowie von Ärzten in der Facharztweiterbildung (ggf. auch im Verbund mit dem WKK)
5. Das MQW setzt sich für die Sicherung der ambulanten Versorgung durch in freier Praxis niedergelassene Haus- und Fachärzte ein. Dabei fördert es die Neubesetzung **besonders die** von KV-Sitzen durch in freier Praxis tätige niedergelassene Kollegen. Die Kollegen sollen dabei sowohl auf dem Weg zur Niederlassung organisatorisch als auch durch das Angebot von Kooperationsmöglichkeiten unterstützt werden.
6. Sinnvolle Kooperationen mit den Kliniken müssen die Eigenständigkeit der Praxen bewahren. Das MQW wird sich gern als moderierender Partner zur Verfügung stellen, um schon bestehende Erfahrungen über Zusammenarbeitsmodelle auszutauschen und mitzuteilen.
7. Die Kooperation mit anderen Netzen wird schon intensiv gepflegt und soll zum Erreichen der gemeinsamen Ziele weiter ausgebaut werden.
8. Das MQW versteht sich als gesundheitspolitische Kraft der Westküste und sollte seine freie und unabhängige Struktur als eingetragener Verein gegenüber der öffentlich-rechtlichen Struktur (z.B. Kassenärztliche Vereinigung, Krankenkassen, Politik) deutlich machen.

Dateiname:	Protokoll vom 25.01.22	Seite:	17 von 22
Ersteller:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Erstelldatum:	20.02.22
Freigabe:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Freigabedatum:	21.02.22



Protokoll der Vorstands- und Leitungsbeiratssitzung

Formular

Kapitel 2 Do C Vorstand

§ 3 Gemeinnützigkeit

Ist nicht Gegenstand der Geschäftsordnung

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheiden der Vorstand und der Leitungsbeirat mehrheitlich. Es steht dem Vorstand und Leitungsbeirat frei, assoziierte Mitglieder zuzulassen, diese nehmen an den Veranstaltungen des Netzes teil, haben aber bei Abstimmungen kein Stimmrecht.
2. Grundsätzlich können nur Ärzte Mitglieder werden, die mindestens mit einem eigenen halben Sitz niedergelassen sind, wobei hier der Status keine Rolle spielt. Fördermitglieder können nur Angehörige einer Förderpraxis werden, die mit eigenem Sitz, eigentümergeführt in der Förderpraxis niedergelassen sind.

§ 6 Praxisnetz

Die Ausführungen der Satzung sind hier sehr präzise. Um die Förderwürdigkeit nicht zu gefährden, ist die Satzung im Verfahren wörtlich umzusetzen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Um jedwedes Verfahren rechtssicher zu gestalten, sind die Ausführungen der Satzung im Wortlaut auszuführen.

§ 8 Beiträge

Siehe Satzung

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Dateiname:	Protokoll vom 25.01.22	Seite:	18 von 22
Ersteller:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Erstelldatum:	20.02.22
Freigabe:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Freigabedatum:	21.02.22



Protokoll der Vorstands- und Leitungsbeiratssitzung

Formular

Kapitel 2 Do C Vorstand

Wird im Praxisbetrieb angepasst, da die Ausführungen der Satzung sehr präzise sind und nicht auf die Geschäftsordnung verwiesen wird.

§ 10 Organe des MQW

Siehe Satzung

§ 11 Vorstand

Die Regelungen von Satz 1 – 3 des § 11 bedürfen keiner weiteren Regelung durch die Geschäftsordnung.

In der Umsetzung des Absatzes 4 Satz 3 kommt folgende Regelung zustande:

- a. Beisitzer des Vorstandes: Die bisherigen Beisitzer des Vorstandes bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, auf der die Legislaturperiode endet, im Amt. Diese Beisitzer sind durch ihre fachliche Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben des Netzes beauftragt.
- b. Es steht dem Vorstand frei, aus dem Kreis der Mitglieder oder des Leitungsbeirates auch zukünftig fachkundige Beisitzer zu berufen oder vorzuschlagen. Eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist wünschenswert.
- c. Diese Beisitzer erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- d. Praxisausfallzeiten und Fahrtkosten für überregionale Einsätze werden gesondert nach der vorliegenden Entschädigungsordnung vergütet.
- e. Die Sätze 5 und 6 gelten für die Beisitzer analog.
- f. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einschließlich der Beisitzer. Kommt es hier zu keiner Einigung, entscheidet der Vorstand (3) allein. Er hat das Recht bei Bedarf ein Mitgliedervotum einzuholen, welches aber nicht bindend ist.
- g. Zur Aufstellung des Haushaltsplanes und der originären Kassenführung kann der Vorstand sich externer Berater bedienen. Die Kosten übernimmt nach Kostenvoranschlag die Vereinskasse.

§ 12 Leitungsbeirat

Die Regelungen der Satzung gelten zunächst ohne weitere Ergänzung, werden bei Bedarf aber genauer geregelt. Vor allen Dingen kommt dem Leitungsbeirat eine führende Rolle in der Entwicklung und Erhaltung der Qualität in der medizinischen Versorgung aber darüber hinaus auch in der Praxisführung zu.

Dateiname:	Protokoll vom 25.01.22	Seite:	19 von 22
Ersteller:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Erstelldatum:	20.02.22
Freigabe:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Freigabedatum:	21.02.22



Protokoll der Vorstands- und Leitungsbeiratssitzung

Formular

Kapitel 2 Do C Vorstand

- a. Zur Vereinfachung des Informationsflusses kann der Vorstand grundsätzlich gemeinsam mit dem Leitungsbeirat tagen, die Verpflichtung zu bestimmten Sitzungsintervallen ist damit erfüllt. In diesem Falle führt entweder ein Mitglied des Leitungsbeirates oder des Vorstandes durch die Sitzung.
- b. Der Leitungsbeirat berät hier auch den Vorstand in der medizinischen Außendarstellung des Netzes.
- c. In der Organisation, Durchführung und langfristigen Planung der Fortbildung übernimmt der Leitungsbeirat die Leitungsfunktion, insbesondere die Leitung der Arbeitsgruppe Fortbildung organisieren, wo die jährlichen Fortbildungsleitlinien festgelegt werden. Er wird dabei von den Moderatoren und Moderatorinnen der QZ unterstützt.

§ 13 Schlichtungsausschuss

Die Satzung ist hier bei Einberufung wegen der rechtlichen Tragweite im Wortlaut anzuwenden.

Bei Einberufung des Schlichtungsausschusses erhalten die Mitglieder eine Praxisausfallentschädigung analog der Vorstandsmitglieder.

§ 14 Mitgliederversammlung

Ablauf:

- a. Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, bei Wahlen und persönlicher Betroffenheit der Vorstandsmitglieder wird ein Versammlungs-leiter aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.
- b. Anträge sind bis 1 Woche vor Sitzungsbeginn einzureichen, für Anträge zur Geschäftsordnung oder Dringlichkeitsanträge gilt diese Frist nicht. Die Dringlichkeit muss von der Versammlung mit Mehrheit festgestellt werden.
- c. Anträge zur Geschäftsordnung können auch während der Versammlung jederzeit gestellt werden und müssen bevorzugt zur Abstimmung gebracht werden.
- d. Bei Notwendigkeit und Bedarf wird auch dieser Absatz ergänzt.

§ 15 Beschlussfassung

Die Regelungen sind anzuwenden, bei Notwendigkeit wird die Regelung entsprechend angepasst.

Dateiname:	Protokoll vom 25.01.22	Seite:	20 von 22
Ersteller:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Erstelldatum:	20.02.22
Freigabe:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Freigabedatum:	21.02.22



Protokoll der Vorstands- und Leitungsbeiratssitzung

Formular

Kapitel 2 Do C Vorstand

§ 16 Dokumentation der Beschlüsse

Über gefasste Beschlüsse in den Gremien und Arbeitsgruppen wird eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll verfasst. Sollte es die Schwierigkeit des Verfahrens erfordern, dann kann auf Beschluss der Versammlung oder des Vorstandes über gewünschte Tagesordnungspunkte ein Wortprotokoll verfasst werden.

§ 17 Qualitätszirkel und Arbeitsgruppen

- 3. Qualitätszirkel:** Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgabe der qualitätsgesicherten medizinischen Versorgung werden Qualitätszirkel zu versorgungsrelevanten Aufgaben des Netzes gegründet und 3-4 x jährlich je nach Dringlichkeit durchgeführt. Jeder Qualitätszirkel wird von einem Moderator einberufen und geleitet. Über die Ergebnisse und Themen ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Umfang sich nach der Dringlichkeit des Themas bemisst. Es sollte im Ergebnis angestrebt werden, dass netzeinheitliche Qualitätsstandards entwickelt werden, nach denen die Diagnostik und Therapie von Krankheitsbildern betrieben werden sollen. Diese Ergebnisse werden im internen Teil der Homepage den Netzmitgliedern zur Verfügung gestellt. Der Moderator erhält eine Vergütung, die sich an der Stundenvergütung der Vorstandsmitglieder bemisst. Der Moderator selbst oder die Geschäftsstelle beantragen bei den ärztlichen Gremien der Selbstverwaltung die entsprechenden Fortbildungspunkte. Die Moderatoren treffen sich einmal im Jahr, um die Themen und Termine für das kommende Jahr zu besprechen, die Themen und die Organisation des Patientenfortbildungstages und des internen Fortbildungstages für Ärzte und medizinisches Assistenzpersonal vorzunehmen.
- 4. Arbeitsgruppen:** Zur Entwicklung organisatorischer Projekte beruft der Vorstand und Leitungsbeirat Projektgruppen ein, um diese nach den Regeln des Projektmanagements umzusetzen. Dies gilt sowohl für die Darstellung des Netzes nach außen, aber auch für die Entwicklung von innovativen Projekten nach innen, z.B. IV-Verträge, innovative Versorgungs- und Verwaltungsmodelle, z.B. Patientenakte, innerärztliche Kommunikation, Verzahnung stationär ambulant etc.

Dateiname:	Protokoll vom 25.01.22	Seite:	21 von 22
Ersteller:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Erstelldatum:	20.02.22
Freigabe:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Freigabedatum:	21.02.22



Protokoll der Vorstands- und Leitungsbeiratssitzung

Formular

Kapitel 2 Do C Vorstand

Der Vorstand bestimmt einen Arbeitsgruppenleiter entweder aus den Reihen von Vorstand und Leitungsbeirat, der die Ergebnisse in den monatlichen Sitzungen referiert, oder aber fachbezogen einen gremienfremden Leiter, der dann auf Einladung die Ergebnisse auf den Sitzungen vorträgt.

Die Honorierung der Arbeitsgruppenmitglieder richtet sich nach den üblichen Stundensätzen im Netz, gibt es auch für die Arbeitsgruppen Fortbildungspunkte und werden die auch beantragt, entfällt die Honorierung. Die Tätigkeit der Arbeitsgruppen ist zeitlich begrenzt und endet mit der Projektumsetzung.

§ 18 Kassenprüfer

Die Prüfung der Kassen erfolgt zurzeit durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, daher entfällt die Tätigkeitsbeschreibung für die Kassenprüfer.

§ 19 Liquidation des Vereins

Hier sind die Verfahrensvorschriften der Satzung im Wortlaut exakt umzusetzen.

Noch zu ändern:

§ 20 Sprachregelung

Soweit in dieser Geschäftsordnung aufgrund der klareren Formulierung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gleichermaßen gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten die Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform

Meldorf, 23.06.2016

Dateiname:	Protokoll vom 25.01.22	Seite:	22 von 22
Ersteller:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Erstelldatum:	20.02.22
Freigabe:	Susanne Pappert, Geschäftsstelle	Freigabedatum:	21.02.22